

wenn er auf dem Lande gelebet, solle geschehen: worauf Wir denn durch dasselbe einen andern an seine Statt verordnen werden, keinesweges aber gehalten seyn wollen, præcise bey derjenigen Stadt oder Stelle, womit izt das Inspektorat verbunden ist, zu verbleiben, sondern uns vorbehalten, aus der ganzen Inspektion, welchen Wir darzu am tüchtigsten erachten werden, er wohne an welchem Orte er wolle, darzu zu bestellen.

XVIII. Die auf ihre ex officio erstattete Berichte ergehende Verordnungen, insoferne es Amtssachen und keine Parthysachen sind, sollen ihnen ohne Entgeld oder Entrichtung einiger Gebühr zugefertiget werden. Wornach sich also sämtliche Inspectores in allen Stücken zu achten haben.

Ebenfalls gab er eine Verordnung, wie es mit dem Begräbniß der evangelischen auf katholischen Kirchhöfen gehalten werden sollte.

---

Litt. B.

a) Generale, wegen der Begräbniße der Evangelischen auf katholischen Kirchhöfen.

Von G. G. Friedrich, König in Preussen ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Wohllehrwürdiger, Lieber, Besonderer, demnach bey Unserm königlichen